

44. BImSchV

Die Verordnung gilt für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, mit einer Feuerungswärmeleistung > 1 MW (unabhängig vom Brennstoff), worunter **auch CERTUSS Dampfautomaten, ab Universal 1500–2000, fallen.**

Das Registrierungsverfahren gilt sowohl für Neuanlagen (vor der Inbetriebnahme), als auch für Bestandsanlagen.

Für Neuanlagen gilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 hat der Betreiber den Betrieb der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden neuen Feuerungsanlagen vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Einzelfeuerungen, deren **Feuerungswärmeleistung** weniger als 1 Megawatt beträgt, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Für Bestandsanlagen gilt:

Der Betrieb von bestehenden Feuerungsanlagen ist bis spätestens **1. Dezember 2023** anzuzeigen.

Gemäß §2 Abs. 4 ist eine bestehende Feuerungsanlage eine Anlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach §4 oder §16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Diese Information richtet sich auch an Kunden, die eine CERTUSS Mehrfachanlage mit kleineren Dampfautomaten (< Universal 1500–2000) betreiben, **deren aggregierte Leistung jedoch > 1 MW beträgt.**

Zwar ist laut der 44. BImSchV die Registrierung von Dampfautomaten nicht erforderlich, die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 als Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage zu aggregieren sind, sofern die Feuerungswärmeleistung eines einzelnen Dampfautomaten weniger als 1 Megawatt beträgt, **jedoch ist dies mit der zuständigen Behörde, innerhalb Ihres Bundeslandes, abzustimmen.**

Die zuständige Behörde führt gem. § 36 ein Register der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und macht dieses öffentlich zugänglich.

Die Umsetzung der Anzeigepflicht soll zukünftig bundesweit mittels einer webbasierten Anwendung erfolgen. Welches derzeitige Verfahren Ihr Bundesland zur Registrierung nutzt, kann über eine Google-Suche, mit den Stichworten „**44. BImSchV [Ihr Bundesland]**“ ermittelt werden.

Noch einmal zusammengefasst:

1. Welche CERTUSS Dampfautomaten sind betroffen?

Alle CERTUSS Dampfautomaten ab Universal 1500–2000 (unabhängig Ihrer Befeuungsart)

WICHTIG:

Die Registrierung kleinerer Dampfautomaten (< Universal 1500–2000), die innerhalb einer Mehrfachanlage betrieben werden und deren summierte Feuerungswärmeleistung 1 MW (= 1000 kW) überschreiten, **ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.** Hier eine Übersicht über die unterschiedlichen Leistungen:

Typ	80	120	150	200	250	300	350	400	480
Dampfleistung kg/h	80	120	150	200	250	300	350	400	480
Feuerungswärmeleistung kW	58	87	109	145	182	218	254	291	349

Typ	500	600	650	700	750	850	960	1000	1300	1500	1800	2000
Dampfleistung kg/h	500	600	650	700	750	850	960	1000	1300	1500	1800	2000
Feuerungswärmeleistung kW	364	436	473	509	545	618	698	727	945	1091	1309	1454

2. Wo entnehme ich die technischen Informationen zur Anmeldung meiner Anlage?

In manchen Bundesländern sind zusätzlich zur Anmeldung auch technische Parameter der Anlage anzugeben. Diese finden Sie auf dem Prüfaufkleber, der sich auf der/den Schaltschranktür(en) Ihres Dampfautomaten / Ihrer Dampfautomaten befindet. Ist dieser nicht aufzufinden, können diese Daten über unseren Service per E-Mail (service@certuss.com) erfragt werden.